

Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht in Bulgarien

Informationsquelle: **Висш адвокатски съвет / Oberster Rat der Anwaltskammer**

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Bulgarien	
1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf	
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung erforderlich	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis von mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in der Justiz als Jurist (z. B. als Richter, Staatsanwalt) Bestehen einer vom Obersten Rat der Anwaltskammer organisierten schriftlichen und mündlichen Prüfung Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer <p>Rechtsgrundlage: Bulgarisches Anwaltskammergesetz</p>
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	<p>JA</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 3 Anwaltsgesetz (Закон за адвокатурата): Bewerber, die den akademischen Grad eines „Doktors der Rechte“ erlangt haben, sowie Personen, die in der Justiz über mehr als 5 Jahre Berufserfahrung als Jurist verfügen, können sich bei der Anwaltskammer auch ohne schriftliche und mündliche Prüfung eintragen lassen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 3 Anwaltsgesetz: In diesen Fällen muss der Bewerber für die Eintragung ins Anwaltsverzeichnis nur nachweisen, dass die diesbezüglichen Anforderungen erfüllt sind.</p>
2. Ausbildung im Anwaltspraktikum	
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	NEIN
Zwingend vorgeschrieben	NEIN In Bulgarien gibt es keine systematische Praktikumsausbildung
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	nicht zutreffend
Art der Praktikumsausbildung	nicht zutreffend
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	nicht zutreffend
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	nicht zutreffend
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche	nicht zutreffend

Ausbildung	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	nicht zutreffend

3. System der beruflichen Fortbildung

Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	<p>NEIN</p> <p>In Bulgarien ist die berufliche Fortbildung für Rechtsanwälte zwingend vorgeschrieben (Art. 28 Anwaltsgesetz). Es gibt in Bulgarien kein Fortbildungssystem zur Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung. Es obliegt daher dem einzelnen Rechtsanwalt, sich auf die für seine eigene Kanzlei relevanten Rechtsgebiete zu spezialisieren.</p>
Verpflichtung zur Fortbildung	<p>JA</p> <p>Fortbildung ist nach innerstaatlichem Recht und nach den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 27 Bulgarisches Anwaltskammergesetz: Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen auf neuestem Stand zu halten und weiterzuentwickeln. • Artikel 28 Absatz 1 Bulgarisches Anwaltskammergesetz: Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikationen der Rechtsanwälte errichtet der Oberste Rat der Rechtsanwaltskammer ein Aus- und Fortbildungszentrum für Rechtsanwälte. <p>Auf dieser Grundlage gründete der Oberste Rat der Rechtsanwaltskammer ein Zentrum für die anwaltliche Aus- und Fortbildung, das die zwingend vorgeschriebene Aus- und Fortbildung durchführt.</p>
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung	<p>JA</p> <p>Die der Spezialisierung dienenden Fortbildungsverpflichtungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer festgelegt.</p>
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	<p>Nach dem Anwaltsgesetz besteht keine derartige Verpflichtung. Jedoch sind die Jurastudenten verpflichtet, in ihrem Hochschulstudium eine bestimmte Anzahl an Kursen in Fremdsprachen zu belegen.</p>
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	<p>Keinerlei Verpflichtung</p>

4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen

Zulassungsmöglichkeiten	<p>Im Aus- und Fortbildungssystem Bulgariens sind solche Möglichkeiten nicht vorgesehen. Das Aus- und Fortbildungszentrum für Rechtsanwälte wird vom Obersten Rat der Rechtsanwaltskammer finanziert und stellt für seine Seminare nur Teilnahmebescheinigungen aus.</p>
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	<p>11 – 20 Fortbildungseinrichtungen</p>
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<p>Es gibt keine systematische Zulassung von Fortbildungsmaßnahmen für Rechtsanwälte. Seminare werden von folgenden Bildungseinrichtungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von der Anwaltskammer gegründete oder geführte Organisationen • nicht zugelassene private, kommerzielle Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen

	<ul style="list-style-type: none">• nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung anbieten	nicht zutreffend
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten	nicht zutreffend

Bildungsmaßnahmen und Methoden

Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden

- Besuch von Präsenzveranstaltungen
- Teilnahme an Fortbildungs-/Spezialisierungsseminaren
- Teilnahme an Fortbildungs- / Spezialisierungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer
- wissenschaftliche Beiträge/Veröffentlichungen

Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:
Ja, die Verpflichtung zur Fortbildung kann durch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden.

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen

nicht zutreffend

In Bulgarien gibt es kein Aufsichtssystem.

Überwachungsverfahren

nicht zutreffend